

Unterrichtung

durch das Europäische Parlament

Entschlieung zu gemeinschaftlichen Manahmen zur Verringerung der Zahl der Straenverkehrsunflle im Rahmen des Programmes fr das Jahr der Straenverkehrssicherheit 1986

DAS EUROPISCHE PARLAMENT —

A. in Kenntnis der Entschlieungsantrge

- von Herrn Moorhouse zur erhhten Sicherheit im Reisebusverkehr (Dok. 2-366/84),
- von Herrn Seefeld zu Straenverkehrsvorschriften im Vereinigten Knigreich und in Irland (Dok. 2-461/84),
- von Herrn Vernimmen zur Angabe von Ortsnamen auf Hinweisschildern in der Sprache des Landes oder der Region, in der der betreffende Ort gelegen ist (Dok. 2-1271/84),
- von Herrn Fitzsimons u. a. im Namen der ESED-Fraktion zur Einfhrung einer Gemeinschaftsregelung zur Festlegung des Anteils an Frostschutzmitteln im Dieselmotorkraftstoff fr Kraftfahrzeuge (Dok. 2-1472/84),
- von Herrn Lalor zur Notwendigkeit eines Berichts ber Gesundheit und Sicherheit im Straenverkehrsgewerbe (Dok. B2-525/85),
- von Herrn Marck u. a. zu einer Konferenz ber die Verkehrssicherheit in der Europischen Gemeinschaft anlalich des Jahres der Verkehrssicherheit 1986 (Dok. B2-659/85),
- von Frau Giannakou-Koutsikou u. a. zum Schwerlastverkehr und zur Geschwindigkeitsbegrenzung in historischen Ortschaften und Gegenden von besonderer Naturschnheit (Dok. B2-665/85) und
- von Frau Braun-Moser zur Sicherheit im Straenverkehr (Dok. B2-715/85),
- von Frau Bloch von Blottnitz zum Thema „Transport gefhrlicher Chemikalien und Abflle“ (Dok. B2-365/85),

*Zugeleitet mit Schreiben des Generalsekretrs des Europischen Parlaments — 06503 — vom 6. Mrz 1986.
Das Europische Parlament hat die Entschlieung in der Sitzung vom 18. Februar 1986 angenommen.*

- B. in Kenntnis seiner Entschließung vom 13. März 1984 zur Einführung eines Programms gemeinschaftlicher Maßnahmen zur Förderung der Straßenverkehrssicherheit¹⁾,
- C. in Kenntnis der Entschließung des Rates und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften vom 19. Dezember 1984 auf dem Gebiet der Sicherheit im Straßenverkehr²⁾,
- D. unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission an den Rat vom 13. Dezember 1984 zum Jahr der Sicherheit im Straßenverkehr in der Gemeinschaft [KOM(84) 704 endg.] und auf die Mitteilung vom 22. Mai 1985 über Aufklärungskampagnen, Vorschläge für Rechtsvorschriften, Forschungsvorhaben und andere im Rahmen des Jahres der Straßenverkehrssicherheit durchzuführende Maßnahmen [KOM(85) 239 endg.],
- E. in Kenntnis der auf der letzten Tagung des Rates der Verkehrsminister vom 14. November 1985 angenommenen Schlußfolgerungen im Hinblick auf Kampagnen zur Sensibilisierung des Verkehrsbewußtseins der Öffentlichkeit, die Gesetzgebung und die im Rahmen des Verkehrssicherheitsjahres vorgesehenen Forschungen,
- F. in Kenntnis des Berichts des Verkehrsausschusses und der Stellungnahme des Ausschusses für Jugend, Kultur, Bildung, Information und Sport (Dok. A2-202/85) —
1. erinnert daran, daß sein zuständiger Ausschuß ein Mehrjahresprogramm für ein kohärentes Paket von Maßnahmen ausgearbeitet hat, die mehr Sicherheit im Straßenverkehr in der Gemeinschaft bewirken sollen;
 2. stellt mit Genugtuung fest, daß diese Initiative ungewöhnlich erfolgreich war, da sowohl die Kommission als auch der Rat sehr rasch positiv darauf reagiert haben, und das Jahr 1986 offiziell zum Jahr der Straßenverkehrssicherheit in der Gemeinschaft erklärt wurde;
 3. weist jedoch darauf hin, daß die Programme beider Institutionen zwar weitgehend auf dem Programm des Parlaments beruhen, daß die Kommission und insbesondere der Rat jedoch bei ihren geplanten Maßnahmen nicht so weit gehen wie das Parlament;
 4. vertritt die Auffassung, daß die Entschließung des Rates vom 19. Dezember 1984 und die Schlußfolgerungen des Rates vom 14. November 1985 in Verbindung mit den Mitteilungen der Kommission zu diesem Thema der Bedeutung der Probleme der Straßenverkehrssicherheit nicht gerecht werden und viel zu begrenzt sind, um zu einer beträchtlichen Verringerung der Zahl der Verkehrsunfälle und der Zahl der bei Verkehrsunfällen getöteten oder verletzten Personen führen zu können;

¹⁾ ABl. Nr. C 104 vom 16. April 1984, S. 38

²⁾ ABl. Nr. C 341 vom 21. Dezember 1984, S. 1

5. erinnert in diesem Zusammenhang daran, daß in jedem Jahr bei mehr als einer Million Straßenverkehrsunfällen in der Gemeinschaft über 50 000 Menschen getötet und mehr als 1,5 Millionen verletzt werden;
6. ist nach wie vor fest davon überzeugt, daß es zu den Aufgaben der Gemeinschaft gehört, alle in ihrer Macht stehenden geeigneten Schritte zu unternehmen, um die Straßenverkehrssicherheit zu erhöhen, und daß diese Maßnahmen und die dafür benötigten Mittel absoluten Vorrang haben sollten;
7. ist der Ansicht, daß Alkoholgenuß ein schwerwiegendes Problem für die Verkehrssicherheit darstellt; ist ferner der Ansicht, daß dieser durch aktive Informationskampagnen, strengere Kontrollen und die Verhängung höherer Bußgelder verringert werden kann;
8. bekräftigt deshalb seine Empfehlungen für sofortige Beschlüsse, wie sie in Ziffer 11 seiner Entschließung vom 13. März 1984 festgelegt sind, insbesondere über folgende spezifische Aspekte:
 - a) Verkehrswege und Verkehrszeichen:
 - (i) Einheitlichkeit der wichtigsten Verkehrsschilder und -zeichen, Straßen- und Fahrbahnmarkierungen, Warnsignale und Ampeln im Rahmen der EKVM,
 - (ii) vorgeschriebene Anbringung von zentralen Leitplanken auf zweispurigen Doppelfahrbahnen mit Richtungstrennung;
 - (iii) Abtrennung gesonderter Fahrstreifen für Fahrzeuge des öffentlichen Verkehrswesens und für Fahrräder;
 - b) Straßenfahrzeuge:
 - (i) vorgeschriebene Standardausrüstung aller Personenkraftwagen mit
 - Verbundglas-Windschutzscheiben,
 - Kopfstützen,
 - Sicherheitsgurten auf Vorder- und Rücksitzen,
 - Nebelleuchten,
 - (ii) vorgeschriebene Anbringung von zwei Außenspiegeln und seitlichen Richtungsanzeigern,
 - (iii) vorgeschriebener Einbau von Bremsen mit Anti-Blokiersystem (ABS) in Nutzfahrzeugen (Lastkraftwagen, Busse, Kleinbusse),
 - (iv) Verbot von Platzsparreifen in Personenkraftwagen,
 - (v) Harmonisierung der Rechtsvorschriften über die Verwendung von Spikesreifen und Schneeketten,
 - (vi) vorgeschriebene Mitführung von Verbandsketten, Feuerlöscher und Warndreieck in allen Fahrzeugen;
 - c) Straßenbenutzer:

- (i) vorgeschriebene Benutzung von Sicherheitsgurten für alle Insassen, auch für Kleinkinder, außer in Fahrzeugen der öffentlichen Verkehrsbetriebe,
 - (ii) Festsetzung eines für alle Fahrzeugführer einheitlichen höchst zulässigen Alkoholgehalts im Blut auf 0,8 Promille oder eines entsprechenden Werts im Atem,
 - (iii) eine Verordnung über die Einnahme von Arzneimitteln, die die Fahrtüchtigkeit beeinträchtigen können, wobei solches auf den Arzneimitteln eindeutig angegeben sein mußte,
 - (iv) Pflicht des Tragens von Sturzhelmen für alle Benutzer zweirädriger Kraftfahrzeuge, mit Ausnahme von Fahrrädern mit Hilfsmotor,
 - (v) allgemeine Sicherheitsnormen für Sturzhelme, unter Berücksichtigung der Bestimmungen der Internationalen Genfer Vereinbarung (UNO/ECE),
 - (vi) Verbot der Verwendung von Kopfhörern für die Benutzer von zweirädrigen Kraftfahrzeugen;
9. bekräftigt außerdem die in Ziffer 12 seiner Entschließung enthaltene Forderung, daß so schnell wie möglich zweckdienliche gemeinsame Bestimmungen für folgende Bereiche ausgearbeitet werden:
- a) Verkehrswege und Verkehrszeichen:
 - (i) ausreichende Straßenbeleuchtung,
 - (ii) Harmonisierung der Straßenverkehrszeichen und Signaleinrichtungen,
 - (iii) Harmonisierung der bestehenden Geschwindigkeitsbegrenzungen für bestimmte Fahrzeugkategorien,
 - (iv) ausreichende Mittelstreifen bei Überwegen auf zweibahnigen Straßen und anderen Hauptstraßen,
 - (v) einheitliche Vorfahrtsregelung;
 - b) Straßenfahrzeuge:
 - (i) Festlegung von Mindestnormen über:
 - Lenkung, Federung und Straßenlage aller Fahrzeuge sowie die Höhe der Stoßstangen,
 - Qualität, Profil und Form von Autoreifen,
 - Festigkeit der Fahrgastzelle, seitliche Schutzvorrichtungen, gummigepolsterte Stoßstangen für PKW sowie für Lastkraftwagen Schutzvorrichtungen vorne und hinten,
 - (ii) optimale Beleuchtung und Sichtbarkeit aller Fahrzeuge,
 - (iii) Anbringung von seitlich sichtbaren Fahrtrichtungsanzeigern und Außenspiegeln auf beiden Seiten,

- (iv) ABS-Bremsen für alle Personenkraftwagen,
- (v) Anbau verstellbarer Spiegel an Lastkraftwagen, damit beim Rechtsabbiegen die Fußgänger, Radfahrer und Kraftradfahrer, die ihren Weg geradeaus fortsetzen, besser von der Kabine aus zu sehen sind,
- (vi) Anbau bestimmter Arten von Schutzblechen, damit andere Verkehrsteilnehmer bei Regen nicht durch Spritzwasser beeinträchtigt werden,
- (vii) Überwachung der Maßnahmen in Mitgliedstaaten, die den Einbau von Geschwindigkeitsbegrenzungsvorrichtungen in bestimmten Fahrzeugtypen verlangt haben,
- (viii) verpflichtende Festlegung der
 - Ausrüstung mit Feuerlöschern,
 - Sicherheitslenker für Fahrräder,
 - Unterfahrschutz an Güterkraftfahrzeugen,
 - Seitenschutz und Schmutzfänger an Lastkraftwagen,
- (ix) Häufigkeit und Verbindlichkeit technischer Kraftfahrzeugkontrollen;

c) Straßenbenutzer:

- (i) eine zweite Richtlinie zur Einführung eines echten europäischen Führerscheins mit einheitlicher Regelung zur Erlangung eines Führerscheins in allen Mitgliedstaaten, was auch zu einer inhaltlichen Harmonisierung der Fahrprüfung führen soll,
- (ii) Mindestanforderungen an die Eignung der Fahrer von Reisebussen, Linienbussen und Lastkraftwagen,
- (iii) angemessene Schutzvorrichtungen für Kinder in Personenkraftwagen,
- (iv) Aufstellung einer Liste von Beruhigungsmitteln und anderen Medikamenten, deren Einnahme für Kraftfahrzeuglenker verboten ist,
- (v) Unterbringungsmöglichkeiten für die Fahrer von Lastkraftwagen im Fernverkehr,
- (vi) Maßnahmen, um die volle Anwendung der EWG-Verordnung Nr. 543/69 über Sozialvorschriften im Straßenverkehr sicherzustellen;
- (vii) ein empfohlener Strafenkatalog, der dazu beitragen sollte, Unfälle durch rücksichtsloses Fahren zu verhüten;

10. ist der Ansicht, daß in dieser Weise kurzfristig erhebliche Verbesserungen auf dem Gebiet der Straßenverkehrssicherheit erreicht werden können, sofern die Kommission und der Rat die internen Verfahren beschleunigen, um das Programm des Parlaments ohne unnötige Verzögerung zu verwirklichen;

11. verweist in diesem Zusammenhang auf die umfangreichen Vorbereitungsarbeiten, die von verschiedenen kompetenten internationalen Organisationen bereits geleistet worden sind, wie beispielsweise der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa, der OECD, der EKVM und der WHO, deren Schlußfolgerungen und Empfehlungen relativ problemlos und schnell in gemeinschaftliche Rechtsvorschriften umgesetzt werden können;
12. ist davon überzeugt, daß das Jahr der Straßenverkehrssicherheit in der Gemeinschaft eine einzigartige Chance für erhebliche Fortschritte ist und appelliert an alle Beteiligten auf allen Ebenen, ihre Anstrengungen entsprechend zu verstärken;
13. teilt die Auffassung der Kommission hinsichtlich der Bedeutung von Aufklärungskampagnen, mit denen die Straßenverkehrsteilnehmer auf spezifische Gefahren aufmerksam gemacht werden, und hinsichtlich der Notwendigkeit eines gemeinsamen Vorgehens bei diesen Kampagnen und sonstigen Maßnahmen;
14. bekräftigt seine Auffassung, daß die von der Kommission für Aktivitäten im Rahmen des Jahres der Verkehrssicherheit beantragte eine Million ECU wieder in den Haushaltsplan 1986 eingesetzt werden sollte; spricht sich außerdem dafür aus, künftig höhere Mittel für die Förderung der Straßenverkehrssicherheit aufzuwenden, beispielsweise für Forschungsprojekte, darunter auch eine umfassende Untersuchung über die Auswirkungen der Streßbelastung von Berufskraftfahrern in Nutzfahrzeugen und Bussen, insbesondere angesichts der Tatsache, daß die wirtschaftlichen und sozialen Kosten von Straßenverkehrsunfällen und die Auswirkungen des Streß auf die Straßenverkehrssicherheit auf etwa 2 % des Bruttosozialprodukts veranschlagt werden;
15. hält es für unbedingt notwendig, die Informationskampagnen und Slogans auf die Verbesserung des Verhaltens der Fahrer von vier- und zweirädrigen Fahrzeugen zu konzentrieren – beispielsweise Förderung des Sicherheitsbewußtseins – bewußtes Fahren –, insbesondere im Interesse der am stärksten gefährdeten Straßenbenutzer, wie beispielsweise Kinder, ältere Menschen und Behinderte;
16. betont die Notwendigkeit von Maßnahmen zur Verbesserung des Verhaltens der Straßenbenutzer, da menschliches Versagen die bei weitem überwiegende Ursache für Straßenverkehrsunfälle ist und nicht andere Faktoren wie Straßenbedingungen und Fahrzeugzustand;
17. erkennt an, daß im Gemeinschaftsinteresse die Ausarbeitung einer vergleichenden Studie durch die Kommission notwendig ist, in der der jeweilige Einfluß des Verhaltens der Fahrer und Fußgänger, des Straßenzustands, der Infrastruktur und des Zustands der Fahrzeuge sowie der Beschilderung auf die Verringerung der Straßenverkehrsunfälle untersucht werden soll;

18. tritt mit Entschiedenheit für folgende Maßnahmen auf dem Gebiet des Unterrichts und der Ausbildung ein:
 - vorgeschriebene und umfassende theoretische und praktische Verkehrserziehungsprogramme während der Vorschul-, Schul- und Ausbildungszeit,
 - schärfere Mindestvorschriften beim Straßenverkehrsunterricht und bei der Ausbildung, sowohl für die Lernenden als auch für die Lehrer,
 - Einführung eines vorläufigen Führerscheins mit einer Probezeit für Fahranfänger, insbesondere Jugendliche, die proportional häufiger in Verkehrsunfälle verwickelt sind,
 - Einführung eines Stufen-Motorradführerscheins mit schärferen Bedingungen für das Fahren stärker motorisierter Krafträder unter Berücksichtigung der Erfahrung, die andere Staaten mit diesen Kriterien bereits gemacht haben,
 - Heraufsetzung des Mindestalters für Mofa-Fahrer falls erforderlich;
19. fordert die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten auf,
 - die Überwachung der Einhaltung von Verkehrsregeln und Vorschriften im allgemeinen und der Regelungen über die Fahr- und Ruhezeiten für die Fahrer von Nutzfahrzeugen im besonderen qualitativ und quantitativ zu intensivieren,
 - angemessene Strafen zu verhängen,
 - zweckmäßige Unterscheidungen zwischen den verschiedenen Arten von Übertretungen zu machen,
 - dafür zu sorgen, daß rücksichtsloses Fahren und schwerwiegende Übertretungen von Vorschriften angemessen und schwer bestraft werden, beispielsweise durch gerichtlichen Entzug der Fahrerlaubnis oder sogar durch eine Freiheitsstrafe,
 - dafür zu sorgen, daß für jede Beschädigung oder Verletzung von Personen oder Gütern entsprechend dem geltenden Schadensersatzrecht der Mitgliedstaaten angemessener Schadensersatz geleistet wird,
 - zu gewährleisten, daß die für die Verkehrsüberwachung zuständigen Polizeikräfte personell angemessen besetzt sind;
20. appelliert an die zuständigen nationalen, regionalen und kommunalen Behörden in den Mitgliedstaaten, für sichere Rad- und Gehwege zu sorgen, insbesondere in bebauten Gebieten; bedauert in diesem Zusammenhang die verhältnismäßig große Nachlässigkeit bei den Sicherheitsvorschriften für das Fahrradfahren in den meisten Ländern, obwohl Radfahren als eine alternative Fortbewegungsart, die unbestreitbar dem Schutz der Umwelt dient, stark gefördert werden sollte, hauptsächlich auf der Grundlage zweckmäßiger Straßen- und Verkehrsführung;
21. hält es für überaus wichtig, bei der Verbesserung des Fahr-

- rads als Verkehrsmittel die Qualität der aktiven und passiven Beleuchtung zu erhöhen; ist der Ansicht, daß in diesem Zusammenhang in allen Mitgliedstaaten die obligatorische Verwendung von Rückstrahlern, Pedalreflektoren und Seitenreflektoren eingeführt werden sollte und daß Radfahrer außerdem veranlaßt werden sollten, nachts und bei schlechten Sichertverhältnissen reflektierendes Material zu tragen;
22. ist außerdem fest davon überzeugt, daß ein viel besseres Angebot und eine viel bessere Nutzung des öffentlichen Verkehrswesens – Bus und Eisenbahn – sich sehr wahrscheinlich positiv auf die Sicherheit auswirken und zudem noch einen Beitrag zum Umweltschutz leisten würden und fordert die Mitgliedstaaten dringend auf, einem attraktiven, integrierten öffentlichen Verkehrsangebot Vorrang einzuräumen;
23. ist besorgt darüber, daß bestimmte Mitgliedstaaten Gesetze verabschieden, mit denen die derzeitigen Regelungen im Verkehrswesen zuungunsten eines voll integrierten öffentlichen Verkehrsnetzes außer Kraft gesetzt werden;
24. hält es deshalb für wichtig, alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit von Linien- und Reisebussen weiter zu verbessern und fordert die Kommission entsprechend auf, Vorschläge für gemeinschaftliche Rechtsvorschriften vorzulegen, wie beispielsweise einen besseren Schutz der Insassen von Linien- und Reisebussen beim Überschlagen des Fahrzeugs, verstärkte Dächer, nicht brennbare Sitze, Festigkeit der Fahrgastzelle insgesamt usw.;
25. weist darauf hin, daß Autobahngebühren neben anderen negativen Effekten mit dazu beitragen können, den Verkehr von diesen statistisch gesehen sichersten Straßen aufgrund der Gebühren auf Straßen geringerer Sicherheit abzulenken und fordert deshalb die schnellstmögliche Ersetzung der Autobahngebühren durch ein europäisches System der Wegekostenanlastung und fordert deshalb die Abschaffung der Autobahngebühren;
26. weist darauf hin, daß vor allem in Grenzgebieten Verkehrsschilder und Wegweiser auch in anderen Sprachen beschriftet sein sollten;
27. ist der Auffassung, daß der Geschwindigkeitsbeschränkung, die hauptsächlich ein Problem der Verkehrssicherheit ist, aber auch umwelt- und energiepolitische Aspekte beinhaltet, vom Verkehrsausschuß ein eigener Bericht gewidmet werden sollte, bei dem auch die beiden obengenannten Gesichtspunkte die ihnen gebührende Berücksichtigung finden;
28. sieht in einer gemeinschaftlichen Regelung der in den einzelnen Mitgliedstaaten geltenden Geschwindigkeitsbeschränkungen eine unerläßliche Maßnahme zur Verbesserung der Straßenverkehrssicherheit;
29. befürwortet einen ständigen Informationsaustausch über Aspekte der Straßenverkehrssicherheit und fordert die Mit-

gliedstaaten auf, in Zusammenarbeit mit der Kommission ein gemeinschaftliches Datenerfassungssystem einzurichten, das bessere Aufschlüsse über die Unfallursachen ermöglicht und zu verlässlicheren Statistiken führt, was wiederum die Ermittlung der Gefahrenquellen und somit die Festlegung von Prioritäten bei den Unfallverhütungsmaßnahmen der verschiedenen zuständigen Behörden erheblich erleichtern würde;

30. ersucht die Kommission, in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten strenge Maßnahmen mit dem Ziel zu ergreifen, daß eine Teilnahme nichtversicherter Fahrzeuge am Verkehr verhindert wird, und fordert die Mitgliedstaaten in diesem Zusammenhang auf, größere Anstrengungen zu unternehmen, um unversicherte, minderjährige Fahrer ohne Führerschein von einer Teilnahme am Verkehr fernzuhalten;
31. fordert die Kommission auf, ein Verzeichnis der in den einzelnen Mitgliedstaaten ergriffenen wirksamen Sicherheitsmaßnahmen zu erarbeiten, damit sie in der gesamten Gemeinschaft verwirklicht werden können;
32. begrüßt den Vorschlag der Kommission über die von der Gemeinschaft finanzierten oder koordinierten Forschungsarbeiten auf dem Gebiet der Straßenverkehrssicherheit, wie sie in Anhang 3 der Mitteilung der Kommission vom 13. Dezember 1984 aufgeführt sind [KOM (84) 704 endg.];
33. bekräftigt erneut die Bedeutung, die es der Entwicklung und dem Einsatz elektronischer Hilfs- und Verkehrslenkungssysteme beimißt, insbesondere für die automatische Feststellung von gefährlichen Witterungs- und Straßenbedingungen;
34. ersucht die Mitgliedstaaten, dafür zu sorgen, daß in jedem Land eine für die gesamte Gemeinschaft geltende Notrufnummer für die Meldung von Unfällen eingerichtet wird;
35. hält es für höchst wünschenswert, benachbarte Drittländer, insbesondere die EFTA-Länder sowie Polen, die DDR, Ungarn, die Tschechoslowakei und Jugoslawien möglichst weitgehend in die Anstrengungen der Gemeinschaft zur Verbesserung der Straßenverkehrssicherheit einzubeziehen;
36. ersucht als Beitrag zum Jahr der Straßenverkehrssicherheit
 - alle im Bereich der Straßenverkehrssicherheit engagierten Organisationen, Vereinigungen und Einrichtungen sowie Einzelpersonen, spezifische Vorschläge zu machen, die zur Verringerung der Zahl der Unfälle führen können und
 - seine Mitglieder, sich aktiv an Kongressen und anderen Veranstaltungen über die Straßenverkehrssicherheit in ihren Heimatländern und Wahlkreisen zu beteiligen;
37. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschliebung dem Rat, der Kommission und den nationalen Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

